

Motion Samuel Schmid, EDU, Biberstein (Sprecher), Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch, Jörg Hunn, SVP, Riniken, Richard Plüss, SVP, Lupfig, vom 23. März 2010 betreffend Gleichbehandlung von Kinderbetreuung; Ablehnung

Aarau, 30. Juni 2010

10.103

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Die Motionäre vertreten die Auffassung, dass eine Ungleichbehandlung von familieninterner und familienexterner Kinderbetreuung vorliegt, indem die familieninterne Betreuung angeblich benachteiligt wird. Weil der Regierungsrat verschiedene Änderungsanträge abgelehnt habe, solle er jetzt selber aufzeigen, wie die angebliche Ungleichbehandlung beseitigt werden kann.

Der Regierungsrat und offenbar auch der Grosse Rat können keine Ungleichbehandlung von familieninterner und familienexterner Behandlung erkennen. Deshalb mussten der Regierungsrat und der Grosse Rat bisherige Vorstösse zur Beseitigung der angeblichen Schlechterstellung der internen Familienbetreuung ablehnen. Und deshalb kann der Regierungsrat auch keine Änderung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen vorschlagen.

Betreffend der steuerlichen Situation lehnte der Grosse Rat am 5. Mai 2009 die Motion Jörg Hunn, Marianna Mattenberger, Richard Plüss und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg betreffend Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs im Steuergesetz (GRB Nr. 2009-0045) sowie am 15. September 2009 die Motion Jörg Hunn, Richard Plüss, Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg betreffend kostenneutrale Erhöhung des Kinderabzugs im Steuergesetz bei gleichzeitiger Abschaffung des Abzugs für die Betreuung der Kinder ausserhalb des Haushalts (GRB Nr. 2009-0233) ab. Die damaligen ablehnenden Begründungen des Regierungsrats treffen nach wie vor zu.

Wer auf eine externe Kinderbetreuung angewiesen ist, um eine Erwerbstätigkeit ausüben zu können, kann einen Teil der dafür erforderlichen Kosten steuerlich absetzen. Der Abzug für die notwendige Drittbetreuung trägt dem Umstand Rechnung, dass infolge der Geldausgabe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geschmälert ist. Durch die Erwerbstätigkeit einer allein-

erziehenden Person oder einer zweitverdienenden Person wird (zusätzliches) steuerbares Einkommen generiert, das zu einer höheren Steuerbelastung führt. Weil ein Teil des steuerbaren Verdiensts respektive Zusatzverdiensts durch die Kosten der Drittbetreuung konsumiert wird, ist ein Steuerabzug gerechtfertigt. Anders bei der familieninternen Betreuung: Zwar verzichten diese Eltern auf eine zusätzliche Erwerbstätigkeit, sie müssen deshalb aber weder externe Betreuungskosten aufwenden noch höhere Steuern bezahlen. Würde man in solchen Fällen analog der externen Betreuung einen Betreuungsabzug zulassen, so müsste konsequenterweise auch der Wert der eigenen Arbeit in der Familie und im Haushalt besteuert werden.

Das Steuerrecht ist geprägt vom Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wer wirtschaftlich leistungsfähiger ist, soll entsprechend mehr Steuern bezahlen, wer weniger leistungsfähig ist, entsprechend weniger. Zusätzlichen berufsbedingten oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anderweitig schmälernenden Ausgaben muss deshalb mittels Abzügen Rechnung getragen werden. Zu solchen Ausgaben gehören die Kosten für eine externe Kinderbetreuung. Der Kinderbetreuungskostenabzug ist somit erforderlich, um im Sinne des verfassungsrechtlichen Gebots der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Gleichbehandlung der Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, und der Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen, zu erreichen. Dementsprechend hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 3. März 2010 entschieden, dass die Einführung eines Abzugs für Eigenbetreuung nicht mit den verfassungsmässigen Geboten der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu vereinbaren ist.

Damit wird ersichtlich, dass eine Änderung der geltenden Steuergesetzgebung im Sinne der Motionäre nicht zu einer Gleichbehandlung von externer und familieninterner Betreuung führt, sondern im Gegenteil zu einer Benachteiligung der externen Betreuung. Damit würden letztlich jene Familien bevorteilt, die auf ein Einkommen des zweiten Elternteils nicht angewiesen sind, oder die die Kinderbetreuung mit der Erwerbstätigkeit verbinden können (zum Beispiel in der Landwirtschaft oder anderen Familienbetrieben). Oder anders gesagt würden Familien, die auf ein zweites Einkommen angewiesen sind, und insbesondere auch Alleinerziehende, die ohne Fremdbetreuung der Kinder gar nicht erwerbstätig sein könnten, benachteiligt.

Neben steuerrechtlichen sind auch familienpolitische Überlegungen anzustellen. Der Regierungsrat hat sich sowohl in der Wachstumsinitiative 2005 als auch im Entwicklungsleitbild 2009–2018 für die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ausgesprochen. Familienexterne Kinderbetreuung ist vor diesem Hintergrund eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Gleichstellung von Mann und Frau. Deshalb hat der Regierungsrat eine Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) beschlossen und am 25. Juni 2010 in die Vernehmlassung geschickt. Dabei geht es um die flächendeckende und bedarfsgerechte Einführung von familienergänzender Kinderbetreuung bis zum Ende der Schulpflicht, wobei die Benützung der Betreuungsangebote freiwillig ist. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist für den Regierungsrat sowohl in gesellschaftlicher als auch in privater Hinsicht von grosser Bedeutung. Denn das in diesem Bereich zur Verfügung stehende Angebot wirkt sich auf die Privat- ebenso wie auf die Volkswirtschaft

aus und ist ein zunehmend wichtiger Faktor in der Bildungs-, Familien- und Sozialpolitik des Kantons.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'281.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU